



NIEDERSCHRIFT

Sitzung: 9. Sitzung des Stadtrates

Datum: Montag, 18. November 2013

Beginn: 17:00 Uhr

Ende: 21:15 Uhr

Ort: Sitzungssaal, Rathaus, 2. Stock, Zi.Nr. 201

Anwesenheiten:

Anwesend:

Vorsitzender

Pannermayr, Markus

Mitglieder CSU

Appelt, Brigitta

Beck, Herbert

Behr, Veronika

Christ, Hannelore

Ettengruber, Herbert

Frischhut, Holger

Hennig, Gerhard

Lichtinger, Rudolf

Mittermeier, Peter

Reisinger, Hubert

Rengsberger, Josef

Ries, Peter

Ritt, Hans

Schreyer, Franz

Schultes, Ulrich

Sennebogen, Gabriele

Solleder, Albert Dr. med.

Stelzl, Maria

Wackerbauer, Martin

Mitglieder SPD

Euler, Peter

Geisberger, Friedrich

Gruber, Gertrud

Keller, Friedrich

Lohmeier, Hans

Moser, Ernst
Perlak, Reinhold
Schäfer, Werner
Schrock, Christine
Steinkirchner, Erwin
Stranninger, Peter
Vogel, Bernd

Mitglieder FWG

Ebner, Hermann Dr. med.
Gianfrancesco, Michele
Herpich, Adolf Dr.
Speigl, Elisabeth

Mitglieder ödp/PU

Dengler, Karl
Schnabel, Clemens
Stauber, Maria

Mitglieder Grüne

Grundl, Erhard

Referenten

Lermer, Alois
Strohmeier, Rosa Dr.
Preis, Roman
Bach, Wolfgang

Werkleitung

Pop, Cristina

Schriftführer

Bachmeier, Richard

Presse

Straubinger Tagblatt
Straubinger Wochenblatt

Monika Schneider-Stranninger
Stefan Sussbauer

Abwesend und entschuldigt:

Mitglieder FDP

Floßmann, Bärbel

entschuldigt

1. Der Oberbürgermeister stellt die ordnungsgemäße Ladung sowie die Beschlussfähigkeit des Stadtrates fest.

2. Es besteht damit Einverständnis, folgenden Punkt zusätzlich in die Tagesordnung aufzunehmen:

im nichtöffentlichen Teil

TOP 23.1 Nachlassverfahren zugunsten des Tiergartens;
 hier: Entscheidung über die Annahme eines Vermächtnisses

3. Im Übrigen besteht mit der aufgestellten Tagesordnung Einverständnis.

Öffentlicher Teil

TOP 1

Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze und die Sicherung der Gehbahnen im Winter;

TOP 1.1

hier: Aufhebung des absoluten Verbots des Einsatzes von Streusalz bei besonderen Gefahrenstellen (Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 22.11.2013)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner
Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Ordnungsausschuss der Stadt Straubing hat in seiner Sitzung vom 25.9.2013 auf einen Antrag von Herrn Manfred Goetz hin dem Stadtrat empfohlen, § 10 Abs. 1 der Straßenreinhaltungs- und Gehbahnwintersicherungsverordnung zu ändern und das absolute Verbot der Verwendung von Streusalz aufzuheben.

Das Amt f. Umwelt- und Naturschutz hat in der Stellungnahme zum Antrag von Herrn Goetz folgendes ausgeführt:

Ein gesetzliches wasserrechtliches oder umweltrechtliches Verbot für die Verwendung von Streusalz besteht nicht. Aus fachlicher Sicht spricht sich das Amt grundsätzlich für die Beibehaltung des Verbots aus. Nach der derzeit herrschenden allgemeinen fachlichen Meinung könnten Auftausalze Boden, Bäume und Sträucher, die Pfoten von Tieren, aber auch Fische und andere Lebewesen in Gewässern schädigen. Auftausalze können mit dem Sickerwasser in das Grundwasser gelangen und so zu einer „Aufsalzung“ des Grundwassers beitragen.

Aus Gründen des vorsorglichen Gewässerschutzes spricht sich das Amt f. Umwelt- und Naturschutz dafür aus, die Verwendung von Auftausalz soweit wie möglich einzuschränken. Ein Einsatz soll so sparsam und gezielt wie möglich nur dann erfolgen, wenn dies unbedingt notwendig ist. Am umweltschonendsten ist eine differenzierte Verwendung, die an die aktuelle Situation angepasst ist. Die Verwendung soll nur dort erfolgen, wo sie wirklich und unbedingt notwendig ist, z. B. an besonderen Gefahrenstellen (z. B. starke Steigungen, Treppen o. a.), bei bestimmten Verkehrssituationen (z. B. verkehrsreiche Straße, Kreuzungen, Brücken o. a.) oder bei extremen Witterungsverhältnissen (z. B. Eisregen).

Unter Berücksichtigung dieser Auffassung könnte das Amt f. Umwelt- und Naturschutz eine Änderung des absoluten Verbots wie folgt befürworten:

Ausnahmsweise soll die Verwendung von Streusalz bei besonderen Gefahrenstellen (z. B. Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen) oder bei besonders widrigen Wetterverhältnissen (z. B. Eisregen) erlaubt werden. Der Einsatz soll auf das zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Maß begrenzt werden.

Der Umweltausschuss schließt sich dem Vorschlag der Verwaltung an und schlägt dem Stadtrat vor, die Straßenreinhaltungs- und Gehbahnwintersicherungsverordnung entsprechend zu ändern.

Beschluss:

Der Stadtrat beschließt, den § 10 Abs. 1 der Straßenreinhaltungs- und Gehbahnwintersicherungsverordnung zu ändern und das absolute Verbot der Verwendung von Streusalz aufzuheben.

Ausnahmsweise wird die Verwendung von Streusalz bei besonderen Gefahrenstellen (z. B. Steilstücken, Treppenaufgängen und Gehwegabsenkungen) oder bei besonders widrigen Wetterverhältnissen (z. B. Eisregen) erlaubt. Der Einsatz ist auf das zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit notwendige Maß zu begrenzen; abstumpfende Mittel sind vorrangig zu verwenden.

Dem Erlass der Änderungsverordnung in der Fassung der Anlage wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 2, 20, Eigenbetrieb

Anlage:

Entwurf Änderungssatzung

TOP 1.2

hier: Anpassung des Straßenverzeichnisses ab 01.01.2014 (Inkrafttreten der Änderungsverordnung am 01.01.2014)

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lerner

Sachvortrag:

Das in der Anlage zur Verordnung geführte Straßenverzeichnis ist ab dem 01.01.2014 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von 3 Reinigungsstrecken und die Verlängerung einer Reinigungsstrecke. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Neuaufnahmen:

- Pirolweg
- Rotkehlchenweg
- Zaunkönigweg

Verlängerung:

Rabenstraße

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 dem Stadtrat die Anpassung der Verordnung empfohlen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 23.10.2013 beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungsverordnung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 2, 20, Eigenbetrieb

Anlage:

Entwurf Änderungsverordnung

TOP 2

Satzung über die Straßenreinigung der Stadt Straubing;

hier: Erlass einer Änderungssatzung - Anpassung des Straßenverzeichnisses ab 01.01.2014

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Das in der Anlage zur Satzung geführte Straßenverzeichnis ist ab dem 01.01.2014 den neuen Gegebenheiten anzupassen. Die daraus resultierenden Ergänzungen beinhalten die Neuaufnahme von 3 Reinigungsstrecken und die Verlängerung einer Reinigungsstrecke. Dabei handelt es sich um folgende Straßen:

Neuaufnahmen

- Pirolweg
- Rotkehlchenweg
- Zaunkönigweg

Verlängerung

Rabenstraße

Der Bauausschuss hat in seiner Sitzung am 23.10.2013 dem Stadtrat die Anpassung der Satzung empfohlen.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 23.10.2013 beschließt der Stadtrat den Erlass der Änderungssatzung in der Fassung der Anlage.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 2, 20, Eigenbetrieb

Anlage:

Entwurf Änderungssatzung

TOP 3

Volkshochschule Straubing gGmbH

TOP 3.1

Neufassung des Gesellschaftsvertrages

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Der Gesellschaftsvertrag für die Volkshochschule Straubing gGmbH wurde am 09.08.2001 nach vorheriger Zustimmung des Stadtrates in der Gesellschafterversammlung unterzeichnet und anschließend ausgefertigt. Die Gesellschaft hat dann am 01. Januar 2002 ihre Geschäfte aufgenommen.

Der Stadtrat der Stadt Straubing legte am 29.07.2013 beschlussmäßig fest, dass die Eigenkapitalausstattung der Volkshochschule Straubing gGmbH um einen Betrag von 170.000,00 Euro erhöht wird. Ein Teil davon soll als Stammkapital ausgewiesen, der Rest zur Verstärkung der Kapitalreserven verwendet werden.

Für die Umsetzung dieses Beschlusses zur Erhöhung des Stammkapitals von bisher 30.000,00 Euro auf nunmehr 100.000,00 Euro ist eine Änderung des Gesellschaftsvertrages notwendig. Bei dieser Gelegenheit der Anpassung hat die Verwaltung den Inhalt des Gesellschaftsvertrages vom 09.08.2001 geprüft und verschiedene Änderungen vorgenommen. Insbesondere wurde die systematische Ordnung des Vertragsinhaltes neu gestaltet. Zudem wurde der Vertragstext an die geltende Rechtslage angepasst, wobei überwiegend die bisherigen Regelungen beibehalten werden konnten.

Der Entwurf des Gesellschaftsvertrages sieht insbesondere folgende Änderungen bzw. Neuerungen zum Vertrag vom 09.08.2001 vor:

1. Der Zweck und der Gegenstand der Gesellschaft in § 2 wurden wortgleich aus dem bisherigen Gesellschaftsvertrag übernommen.
2. Das Stammkapital in § 4 Abs. 1 des Vertrages wurde von bisher 30.000,00 Euro auf 100.000,00 Euro angehoben. Zudem wurde im Absatz 2 ausgeführt, dass das gesamte Stammkapital durch die Stadt Straubing schon erbracht worden ist. 30.000,00 Euro durch Sacheinlagen und 70.000,00 Euro, der jetzige Erhöhungsbetrag, durch Bareinlage.
3. Neu aufgenommen ist der § 6, Geschäfte mit Organmitgliedern. Darin ist nun zwingend festgelegt, dass Geschäfte der Geschäftsführung oder der Mitglieder des Aufsichtsrates mit der Gesellschaft nur nach Zustimmung des Aufsichtsrates möglich sind.
4. In § 7 Abs. 6 sind die Geschäftsführer von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Bisher bedurfte dies einer ausdrücklichen Zustimmung der Aufsichtsratsmitglieder. Da allerdings diese In-sich-Geschäfte durch § 6 deutlich eingeschränkt wurden, kann diese generelle Regelung jetzt beschlossen werden.

5. In § 8 Abs. 1 ist jetzt bestimmt, dass die Gesellschaft einen oder maximal 2 Geschäftsführer haben kann. Im bisherigen § 7 Abs. 1 war die Zahl der Geschäftsführer nach oben nicht beschränkt. Die Verwaltung schlägt vor, eine Begrenzung vorzunehmen, da mehr als zwei Geschäftsführer weder erforderlich noch für den Geschäftsablauf förderlich sind.
Die Bestellung des Geschäftsführers bleibt wie bisher Aufgabe der Gesellschafterversammlung.
6. Die Aufgaben der Geschäftsführung wurden in § 9 des Gesellschaftsvertrages zusammengefasst und abschließend geregelt. In der bisherigen Satzung war eine derartige Konzentrationsvorschrift nicht enthalten. Bei der neuen Formulierung sind die bisherigen Rahmenbedingungen weitgehend übernommen worden.
7. Der Aufsichtsrat besteht nach § 10 Abs. 2 wie bisher aus dem Oberbürgermeister der Stadt Straubing sowie 4 weiteren, vom Stadtrat zu bestellenden Mitgliedern. Der bisherigen Praxis folgend wurde ergänzt, dass statt des Oberbürgermeisters auch ein vom Oberbürgermeister beauftragter Bürgermeister diese Funktion übernehmen kann.
8. § 10 Abs. 3 ist, im Gegensatz zu bisher, nunmehr eindeutig ausgeführt, dass die Besetzung der weiteren Aufsichtsratsmitglieder im Stadtrat der Stadt Straubing entsprechend des Stärkeverhältnisses der Fraktionen zu erfolgen hat.
9. Nach § 10 Abs. 9 des Gesellschaftsvertrages ist Vorsitzender des Aufsichtsrates der Oberbürgermeister bzw. der von ihm zur Vertretung beauftragte Bürgermeister (siehe § 10 Abs. 2 des Vertrages).
10. In § 11 Abs. 3 ist bestimmt, dass der Aufsichtsrat gegenüber der Geschäftsführung ein unbeschränktes Recht auf Auskunft und Einsicht in die Geschäftsunterlagen hat. Im bisherigen Gesellschaftsvertrag war diese deutliche Rechtszuweisung nicht enthalten.
11. Die Aufgaben des Aufsichtsrates in § 11 wurden ergänzt und im Wesentlichen dem bisherigen Gesellschaftsvertrag nachgebildet.
Die Bestellung und Abberufung von Prokuristen ist jetzt nach § 11 Abs. 4 f dem Aufsichtsrat zugewiesen und nicht mehr dem Geschäftsführer.
Zudem ist in § 11 Abs. 4 h eine Regelung zur personalrechtlichen Zuständigkeit enthalten. Ab einer höheren Vergütung als Entgeltgruppe 9 des TVöD muss nunmehr der Aufsichtsrat beschlussmäßig handeln. Dem Geschäftsführer obliegt die Zuständigkeit nunmehr bis zur Entgeltgruppe 8.
12. Bisher war der Aufsichtsrat zuständig für den Beschluss über den aufgestellten Wirtschaftsplan sowie die Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses. Ergänzend dazu ist nunmehr in § 11 Abs. 4 i bis k enthalten, dass der Aufsichtsrat sowohl den Wirtschafts- und Finanzplan einschließlich der 5-Jahresplanung als auch den geprüften Jahresabschluss feststellt und über die Verwendung des Jahresergebnisses und die Behandlung etwaiger Verluste entscheidet. Außerdem obliegt es dem Aufsichtsrat nunmehr über die Entlastung der Geschäftsführung zu entscheiden.
13. In § 12 Abs. 2 wurden die Ladungsmodalitäten für die Aufsichtsratsmitglieder genauer gefasst, so dass nunmehr die Fristen eindeutig nach dem Gesellschaftsvertrag berechnet werden können.

14. In § 13 ist geregelt, dass in der Gesellschafterversammlung je 100,00 Euro eines Geschäftsanteils eine Stimme gewährt wird. Wenn dies auch in der jetzigen Situation keine Auswirkungen hat, weil alleinige Geschäftsanteilsinhaberin die Stadt Straubing ist, so wird trotzdem vorgeschlagen, diese Regelung aufzunehmen, um eine klare Zuordnung der Stimmrechte zu erhalten.
15. In § 13 Abs. 4 ist neu geregelt, dass die Leitung der Gesellschafterversammlung dem Geschäftsführer obliegt und nicht mehr dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates. Dies ist konsequent, da der Geschäftsführer die gesamte Gesellschafterversammlung vorbereiten und zu dieser einladen muss. Damit dient es der Verwaltungsvereinfachung, ihm dann auch die Leitung der Gesellschafterversammlung zu übertragen.
16. In den Zuständigkeitsbereich für die Gesellschafterversammlung nach § 15 fällt künftig auch der Erlass einer Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat (i). Diese Geschäftsordnung ist zwar schon jetzt existent, ohne dass eine Aufgabenzuweisung zum Erlass im Gesellschaftsvertrag enthalten ist. Da die Gesellschafterversammlung die grundsätzlichen Vorgaben für die Verwaltung der Gesellschaft aufzustellen hat, muss diese Zuständigkeitszuweisung auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat umfassen.
17. Nach § 19 soll der neue Gesellschaftsvertrag am 01. Januar 2014 in Kraft treten. Dies ist notwendig, da zugleich zum neuen Geschäftsjahr 2014 die Erhöhung des Stammkapitals wirksam wird.

Der Entwurf eines Gesellschaftsvertrages für die Volkshochschule Straubing gGmbH ist in der Anlage beigefügt. In diesen Entwurf sind die von der Regierung von Niederbayern bzw. von Herrn Notar Bolkart angeregten Änderungen bzw. Ergänzungen bereits eingearbeitet.

Auf den weiteren Inhalt dieses Gesellschaftsvertrages wird Bezug genommen.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Straubing stimmt der Neufassung des Gesellschaftsvertrages für die Volkshochschule Straubing gGmbH in der Fassung der Anlage zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung diesen Gesellschaftsvertrag zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 30.2, vhs gGmbH (2x)

Anlage:

Neufassung Gesellschaftsvertrag

TOP 3.2

Neufassung der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Sachvortrag:

Parallel zum Gesellschaftsvertrag soll auch die Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat neu gefasst werden.

Die bisherige Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde aufgrund des neuen Entwurfs des Gesellschaftsvertrages überarbeitet. Insbesondere wurden die bisherigen Wiederholungen des Gesellschaftsvertrages größtenteils gestrichen. Trotzdem sollen die wesentlichen Geschäftsgrundlagen für die Beratung und Beschlussfassung im Aufsichtsrat in der Geschäftsordnung wiedergegeben werden, damit die Mitglieder des Aufsichtsrates sich ausschließlich anhand der Geschäftsordnung orientieren und informieren können.

Im Wesentlichen sind folgende Regelungen enthalten:

1. Die allgemeinen Ausführungen in § 1 sowie die Vorgaben für die Einberufung der Sitzungen in § 2 wurden aus dem Gesellschaftsvertrag übernommen und in die Geschäftsordnung eingepasst.
2. In § 3 wird die Geschäftsführung beauftragt, in Abstimmung mit dem Aufsichtsratsvorsitzenden, die Tagesordnung aufzustellen und eingehende Anträge der Aufsichtsratsmitglieder, soweit diese fristgerecht sind, in den Sitzungsinhalt zu übernehmen.
3. § 4 regelt die Organisation der Sitzungen des Aufsichtsrates. Die Handlungsentscheidungen werden dabei dem Aufsichtsratsvorsitzenden zugewiesen, der die Gegenstände der Tagesordnung bestimmt und die Reihenfolge der Behandlung. Zudem hat der Aufsichtsratsvorsitzende den Protokollführer aus der Mitte des Aufsichtsrates oder einen Geschäftsführer bzw. einen Mitarbeiter der Gesellschaft zu bestimmen.
4. Die Beschlussfassung im Aufsichtsrat ist in § 5 der Geschäftsordnung wiedergegeben und entspricht den Festlegungen des Gesellschaftsvertrages.
5. In § 6 sind die Wertgrenzen enthalten, bei deren Überschreitung gemäß den Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat für die Beschlussfassung zuständig ist. Die Beträge entsprechen den bisherigen Wertgrenzen und wurden nicht angehoben.
6. In § 7 ist für die Aufsichtsratsmitglieder noch einmal verdeutlicht, dass sie einer erweiterten Schweigepflicht unterliegen.

Im Übrigen wird auf den beiliegenden Entwurf der Geschäftsordnung Bezug genommen.

Der beiliegende Entwurf des Gesellschaftsvertrages und der beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat wurde dem Aufsichtsrat der Volkshochschule Straubing gGmbH vorgelegt und von diesem genehmigt.

Zudem wurde der Entwurf des Gesellschaftsvertrages dem beurkundenden Notariat zur Durchsicht zugeleitet. Einwendungen wurden von diesem nicht erhoben.

Beschluss:

Der Stadtrat der Stadt Straubing stimmt der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat der Volkshochschule Straubing gGmbH in der Fassung der Anlage zu. Der Oberbürgermeister wird beauftragt und ermächtigt, in der Gesellschafterversammlung diese Geschäftsordnung zu beschließen.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

1, 10, 30.2, vhs gGmbH (2x)

Anlage:

Neufassung Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat

TOP 4

Genehmigung der Niederschriften über die Sitzungen vom 14.10. und 21.10.2013

Berichterstatter: Berufsmäßiger Stadtrat Lermer

Die Niederschriften über die Sitzungen vom 14.10. und 21.10.2013 wurden in der Sitzung des Stadtrates zur Einsichtnahme aufgelegt und genehmigt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

TOP 5

Mitteilungen

Berichterstatter: Oberbürgermeister Pannermayr

Herr Oberbürgermeister Pannermayr informiert den Stadtrat über den Sachstand bezüglich des beabsichtigten Verkaufs des Hochhauses „Pfauenstraße 14“:

Es gibt derzeit noch kein tragfähiges Kaufangebot. Es sind seitens der WBG Gespräche mit 5 Interessenten geführt worden. Mit einem Anbieter ist man in intensive Verkaufsverhandlungen eingetreten. Ein Verkauf steht aber noch nicht unmittelbar bevor, da es in wesentlichen Punkten noch erheblichen Klärungsbedarf gibt. Hierzu erfolgen nähere Erläuterungen im nichtöffentlichen Teil der Sitzung.

Der Stadtrat wird auch weiterhin über den Sachstand zeitnah informiert werden.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

1, 10, WBG

TOP 6

Verordnung der Stadt Straubing über das Anbringen von Anschlägen und Plakaten und über die Darstellung durch Bildwerfer (Anschlags- und PlakatierungsVO);

hier: Antrag von Frau Stadträtin Gruber (SPD) und Herrn Stadtrat Grundl (GRÜNE) vom 06.09.2013 auf Ergänzung der Verordnung bezüglich des Anbringens von Wahlplakaten im Stadtgebiet - Anlage

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Frau Stadträtin Gruber (SPD) und Herr Stadtrat Grundl (GRÜNE) beantragen mit Schreiben vom 06.09.2013, die Anschlags- und PlakatierungsVO der Stadt Straubing zu ändern und nur noch 20 Wahlplakate (einschließlich der Großflächen-Werbetafeln) je Partei zuzulassen.

Nach § 1 Abs. 3 der Anschlags- und PlakatierungsVO haben Regelungen aus Anlass von Wahlen Vorrang vor den Vorschriften der Verordnung.

Plakatierung im Bereich öffentlicher Straßen und Wege stellt zudem eine Sondernutzung nach den Vorschriften der Verkehrsraum-Sondernutzungssatzung dar.

Zudem gilt die Bekanntmachung des BayStMin des Innern vom 13.02.2013 (AllIMBI Nr. 2/2013). Danach ist bei Wahlen, Volksentscheiden usw. den Parteien, Wählergruppen und Antragstellern eine angemessene Werbemöglichkeit einzuräumen. Die Sondernutzung soll erlaubnisfrei gestellt werden.

Zum angemessenen zeitlichen Rahmen sieht die Bekanntmachung bei Wahlen mindestens 6 Wochen vor dem Wahltermin vor. Bisher wurde der Zeitraum jeweils durch Beschluss des Ordnungsausschusses auf 8 Wochen vor dem Wahltermin festgelegt.

Unzulässig sieht die Bekanntmachung Plakatwerbung in Verbindung mit amtlichen Verkehrszeichen sowie das Aufkleben an Straßenbestandteilen an. Zu dulden ist das Anlehnen von Plakatständern, wenn keine Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit besteht.

Für die Stadt Straubing wurde weiter einschränkend bislang jeweils durch Beschlüsse des Ordnungsausschusses festgelegt, dass das Anbringen von Plakaten an Bäumen, an Taxen und an Taxenstandplätzen unzulässig ist. Auch darf aus Gründen des Denkmalschutzes keine Plakatierung innerhalb der Fußgängerzone erfolgen.

Zum Umfang der Plakatwerbung bestimmt die Bekanntmachung, dass aufgrund der Bedeutung der Wahlen in einem demokratischen Staat ausreichende Werbemöglichkeiten gewährleistet werden müssen. Dieser Anspruch besteht nicht unbeschränkt. Es ist rechtlich anerkannt, dass eine Gemeinde berechtigt ist, die Zahl der Werbeplakate im Stadtgebiet zu beschränken. Allerdings sind angemessene Werbemöglichkeiten sicherzustellen, die dem für Parteien gesetzlich niedergelegten Gleichheitssatz Rechnung tragen. Dies im konkreten Fall rechtsfehlerfrei und gerichtsfest auszugestalten ist Sache der Gemeinde und kaum zu bewerkstelligen.

Der einschlägigen Rechtsprechung zu diesem Thema sind eine Vielzahl von Aussagen zu entnehmen:

- 5 % der Gesamtzahl der Plakatierungsmöglichkeiten für die kleinste Partei,
- nicht mehr als das 4-5fache an Plätzen für die größte Partei,
- Berücksichtigung der Bedeutung der Parteien gemäß der abgestuften Chancengleichheit nach § 5 I 2 PartG,
- Art der Wahl, Größe der Gemeinde,
- Zahl der Parteien und Wählervereinigungen, die an der Wahl teilnehmen,
- Möglichkeit der „flächendeckenden“ Wahlwerbung im Stadtgebiet,
- Raum zur Selbstdarstellung,
- mindestens ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner für alle Parteien,
- mindestens ein Aufstellungsort für je 100 Einwohner pro antretende Partei

Als Fazit kann festgehalten werden, dass die Beschränkung der Plakatierungsmöglichkeit voraussichtlich einer gerichtlichen Überprüfung nicht standhalten wird. In den Kommunen wo dies praktiziert wird, würden solche Regelungen nach unserer Kenntnis nicht beklagt. Die zu Wahl antretenden Parteien und Wählergruppen akzeptieren dies offenbar. So ergab eine Nachfrage bei der Stadt Amberg, nach Einwohnerzahl und Fläche mit der Stadt SR vergleichbar, dass dort gemäß einem Stadtratsbeschluss aus dem Jahre 2009 jeder Partei kostenfrei das Anbringen/Aufstellen von 50 Plakaten erlaubt wird.

Die Verwaltung ist ermächtigt, die Zahl bei Bedarf auf bis zu 80 Stück je Partei zu erhöhen. Zur Kontrolle werden Aufkleber ausgegeben. Nicht gekennzeichnete Plakate werden durch den Bauhof entfernt.

Legt man eine Zahl in der Größenordnung der von der Stadt Amberg erlaubten Anzahl zugrunde (80 Plakate je Partei), dann würde sich zudem wohl erkennbar kein wesentlicher Unterschied zur bisherigen Praxis ergeben. An Bäumen, Verkehrszeichen und Wegweisern ist das Plakatieren bereits unzulässig.

Die Verwaltung empfiehlt vor dem Hintergrund der Rechtslage und der Bedeutung angemessener Werbemöglichkeit vor Wahlen keine Ergänzung der Anschlags- und PlakatierungsVO. Die Wahlplakatierung soll für die Kommunalwahlen und die Europawahl 2014 wie bisher 8 Wochen vor der Wahl beginnen. Im Übrigen sollen die bisherigen Regelungen gelten.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen Herr Stadtrat Grundl seinen Antrag insoweit modifiziert, als pro Partei statt maximal 20 Plakate nunmehr maximal 50 Plakate zulässig sein sollen, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Antrag, dass die Zahl der angeschlagenen Wahlplakate im Stadtgebiet entlang öffentlicher Straßen, am Parkplatz Am Hagen und in städtischen Grünanlagen auf 50 Stück Plakate begrenzt wird, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(11:29 Stimmen)

2. Dem Vorschlag der Verwaltung, dass die Wahlplakatierung für die Kommunalwahl 2014 und die Europawahl 2014 – wie bei bisherigen Wahlen – frühestens 8 Wochen vor der jeweiligen Wahl beginnen darf und die bisher bei Wahlen geltenden Regelungen beibehalten werden, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(31:9 Stimmen)

Verteiler:

10, 2, 20 (2x)

TOP 7

Anträge des Motorsportclubs Straubing 1922 e.V. auf Durchführung von Veranstaltungen im Rahmen der "Gäubodenmesse 2014";

TOP 7.1

Veranstaltung "Gäubodensprint" am 22.03.2014

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Motorsportclub (MSC) Straubing hat im Rahmen der Gäubodenmesse 2014 die Überlassung von Flächen zur Durchführung der Veranstaltung „Gäubodensprint 2014“ auf den öffentlichen Straßen vor den Ausstellungshallen Am Hagen am 22.03.2014 beantragt.

Mit dem Aufbau der Strecke soll ab 07:00 Uhr begonnen werden; die Veranstaltung selbst findet von 09:00 bis 16:00 Uhr statt; eine Mittagspause wird eingehalten.

Es soll ein Geschicklichkeits-Zeitfahren von rund 80 Fahrzeugen stattfinden.

Die Strecke würde so ausgesteckt, dass max. Geschwindigkeiten von 80 km/h gefahren werden können.

Es würden Einzelstarts durchgeführt, so dass sich max. zwei Fahrzeuge in sicherem Abstand auf der Strecke befänden.

Die Fahrzeuge würden sich in der Nähe der Joseph-von-Fraunhofer-Halle sammeln und nach Durchfahren der Strecke über die Westtangente wieder zum Sammelpunkt fahren.

Es würden je Fahrzeug 2 Durchgänge und 1 Übungsfahrt stattfinden.

Das Rennen würde nach dem Reglement des Deutschen Motorsportbundes e. V. (DMSB) abgehalten. Es nähmen nur Fahrzeuge mit Straßenzulassung sowie Fahrer mit entsprechender Qualifikation teil.

Die Absicherung der Strecke und die Absperrungen für Zuschauer würde nach den Vorgaben und Regeln des DMSB erfolgen.

Der Veranstalter benötigt bis spätestens 23.11.2013 Planungssicherheit.

Grundsätzlich sind Autorennen nach der Straßenverkehrsordnung auf öffentlichen Straßen verboten. Durch Absperren des Geländes käme aber nicht mehr die StVO zum Tragen, vielmehr würde es sich dann um eine erlaubnispflichtige Motorsportveranstaltung nach Art. 19 Abs. 3 des Bayerischen Landesstraf- und Verordnungsgesetzes (LStVG) handeln. Derartige Veranstaltungen sind grundsätzlich erlaubnisfähig; es müssen allerdings eine Reihe von sicherheitsrechtlichen Bestimmungen und Auflagen eingehalten werden. Dies hat der Veranstalter zugesagt.

Eine Sperrung von Parkplätzen auf dem Großparkplatz Am Hagen wird voraussichtlich erforderlich werden.

Für die Beseitigung nicht auszuschließender Beschädigungen der Fahrbahn oder auf dem Gelände, z.B. an vorhandenen Einbauten wie Laternenmasten und Stromverteilerkästen, muss der Veranstalter aufkommen.

Die Polizeiinspektion Straubing wurde angehört. Es wird zu bedenken gegeben, dass die Durchführung der Veranstaltung als Signal dafür dienen könnte, dass Private „Rennversuche“ auf dem Gelände unternehmen.

Angehört wurde ebenfalls das Amt für Umwelt- und Naturschutz. Dieses spricht sich dafür aus, die Veranstaltung ohne vorherige aufwändige Immissionsprognoseberechnung zuzulassen, da sie an einem Werktag und tagsüber stattfindet und es sich um ein Geschicklichkeitsfahren handelt, was lärmäßig weniger kritisch eingestuft wird als eine Rallye.

Für die Überlassung der benötigten Fläche Am Hagen ist grundsätzlich der Ordnungsausschuss zuständig. Da der Veranstalter Planungssicherheit benötigt und der Ordnungsausschuss nicht befasst werden kann, hat nun der Stadtrat über die Überlassung der Fläche im Wege der Sondernutzung zu entscheiden. Die Veranstaltung ist unter Beachtung der geschilderten Auflagen grundsätzlich nach dem LStVG erlaubnisfähig. Der Stadtrat wird um Entscheidung zur Überlassung der benötigten Fläche im Wege der Sondernutzung gebeten.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat stimmt der Überlassung der für die Durchführung der Veranstaltung „Gäubodensprint“ am 22.03.2014 benötigten Flächen Am Hagen im Wege der Sondernutzung zu.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss-
(27:13 Stimmen)

TOP 7.2

Veranstaltung "Er-Fahren" der Elektromobilität am 23.03.2014

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Beantragt wurde weiterhin für den 23.03.2014 die Überlassung von öffentlichen Straßen zur Durchführung der Veranstaltung „Er-Fahren der Elektromobilität“ auf der Fläche vor den alten Messehallen.

Es handelt sich um begleitete Probefahrten mit Elektroautomobilen von Ausstellern der Messe.

Die Streckenführung wird maximal Geschwindigkeiten von 50 km/h erlauben.

Es befindet sich jeweils nur ein Fahrzeug auf der Strecke.

Die Zu- und Abfahrt der Fahrzeuge erfolgt unter Einhaltung der Verkehrsvorschriften über den Hagen und die Westtangente.

Die Veranstaltungszeiten sind von 09.00 bis 17.00 Uhr.

Sicherheitsprobleme oder Lärmimmissionen sind nicht zu erwarten. Die Durchführung der Veranstaltung ist erlaubnissfähig. Für die Beseitigung ggf. auftretender Beschädigungen hat der Veranstalter aufzukommen.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Überlassung der für die Durchführung der Veranstaltung „Er-Fahren der Elektromobilität“ am 23.03.2014 benötigten Flächen Am Hagen im Wege der Sondernutzung zu.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(37:3 Stimmen)

Verteiler:

10, 2, 20 (2x)

TOP 8

Durchführung eines Musik-Festivals am 31.05.2014 am Hagen (Holi-Fest)

Berichterstatter: Lfd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Am 03.09.2013 wurde per mail eine Anfrage des Herrn Thomas Kaufmann an das Ordnungsamt herangetragen, am 12. oder 19. Juli 2014 in Straubing Am Hagen ein Holifestival durchführen zu dürfen. Der Veranstalter, der im Jahr 2013 ein solches Fest in der Stadt Deggendorf ausgerichtet hatte, rechnet mit ca. 4.000 Besuchern. Es handelt sich dabei um ein Open-Air-Konzert mit Gastronomie, bei dem sich die Besucher mit Farbpulver bewerfen.

Da zum geplanten Zeitraum bereits eine Vollsperrung des Hagens aufgrund der Aufbauarbeiten für das Gäubodenvolksfest angeordnet ist und eine enge zeitliche Verflechtung mit der Veranstaltung blutone gegeben ist, wurde das Citymanagement der Stadt Straubing eingeschaltet mit der Bitte, zur Relevanz und Attraktivität der Veranstaltung Aussagen zu treffen und hinsichtlich des Veranstaltungsortes im Hinblick auf die bestehende Lärmproblematik den Veranstalter zu beraten.

Die Abteilung Citymarketing und die Referatsleitung 1 führten daraufhin intensive und konstruktive Gespräche mit dem Veranstalter und konnten eine zeitliche Entflechtung und Festlegung der Veranstaltung auf den 31.05.2014 erreichen. Allerdings sind für die Veranstaltung Lärmwerte einzuhalten, wofür die Vorlage eines Lärmgutachtens erforderlich ist. Verständlicherweise möchte der Veranstalter diese kostenintensive Vorarbeit nur erbringen, wenn die Stadt Straubing im übrigen sowohl die Erlaubnis nach Art. 19 LStVG erteilen, wie auch die benötigte Fläche im Wege der Sondernutzung überlassen wird.

Die im Haus betroffenen Fachstellen wurden vom Referat 1 eingebunden und haben einen Katalog an Auflagen erarbeitet, bei deren Einhaltung die Veranstaltung erlaubnisfähig ist.

Falls der Veranstalter die genannten Auflagen einhalten wird, wird verwaltungsseitig eine Erlaubnis nach Art. 19 LStVG in Aussicht gestellt.

Da der Ordnungsausschuss nicht mehr befasst werden kann – der Veranstalter braucht umgehende Planungssicherheit -, wird der Stadtrat um Entscheidung über die Überlassung der benötigten Fläche im Wege der Sondernutzung gebeten.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss:**

Der Stadtrat stimmt der Überlassung der für die Durchführung der Veranstaltung „Holifestival“ am 31.05.2014 benötigten Flächen Am Hagen im Wege der Sondernutzung zu.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss-
(7 Gegenstimmen)

Verteiler:
10, 2, 20 (2x)

TOP 9

Seniorenpolitisches Gesamtkonzept;
Vorstellung der Ergebnisse aus der Arbeitsgruppe und Festlegung der weiteren Vorgehensweise

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat im Jahr 2012 beschlossen ein „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“ zu erstellen. Dazu wurde eine Arbeitsgruppe gebildet, in der jeweils ein Vertreter der Stadtratsfraktionen sowie verschiedene beratende Mitglieder tätig sind. In der ersten Sitzung der Arbeitsgruppe am 12.06.2012 wurde beschlossen, dass die Arbeitsgruppe in Zusammenarbeit mit dem Institut Modus aus Bamberg im Rahmen eines Beratungs- und Unterstützungsmodells dieses Gesamtkonzept erstellt. Weiterhin wurde beschlossen, zunächst eine Bestandserhebung der bereits bestehenden Angebote sowie eine repräsentative Seniorenbefragung durchzuführen.

Die Bedarfsermittlung hinsichtlich des pflegerischen Bereiches liegt mit Zahlen aus dem Jahr 2009 in gültiger Form vor und soll Anfang 2014 fortgeschrieben werden. Dieser Bedarfsermittlung zufolge gibt es in der Stadt Straubing einen deutlichen Überhang an stationären Pflegeplätzen, der den Bedarf voraussichtlich noch bis 2025 abdecken wird. Allerdings sind im ambulanten pflegerischen Bereich sowie in der Tagespflege als auch in der Kurzzeitpflege die Bedarfe nicht optimal abgedeckt.

Die pflegerische Bedarfsermittlung, die häufig auch als „Pflegebericht“ bezeichnet wird, deckt jedoch nur einen Teilbereich der vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Frauen empfohlenen Handlungsfelder eines seniorenpolitischen Gesamtkonzeptes ab. Um auch über die anderen seitens des Ministerium empfohlenen Handlungsfelder, wie z. B. das Wohnen zu Hause, Beratung und Information mit Öffentlichkeitsarbeit, präventive Angebote, gesellschaftliche Teilhabe und bürgerschaftliches Engagement repräsentative Informationen zu erhalten, wurde ein 10-seitiger Fragebogen zu diesen Bereichen entwickelt, der an 4.000 zufällige ausgewählte Senioren in Straubing versandt wurde. Diese Untersuchung wurde zusammen mit dem hierfür beauftragten Institut Modus aus Bamberg durchgeführt und war im November 2012 während vier Wochen im Feld.

Der Rücklauf betrug ca. 1.300 Fragebögen, also ein Drittel, was als überdurchschnittlich gut angesehen werden kann. Die für repräsentative Aussagen notwendige Mindestgrenze von 5 % der Gesamtheit wurde mit diesem Rücklaufergebnis bei weitem überschritten.

Für den Bereich der offenen Seniorenhilfe wurde bereits im September 2013 vom Amt 26 eine Bestandserhebung im Hinblick auf das existierende Angebot an Seniorenclubs und –kreisen, Begegnungsstätten, Nachbarschaftshilfen, Besuchsdiensten, Beratungs- und Informationsstellen und die sonstigen regelmäßigen Angebote für diese Bevölkerungsgruppe durchgeführt. Die Fragebögen wurden insgesamt an 189 Einrichtungen im Bereich der Stadt Straubing versandt, von denen über 60 % antworteten. Bei 37 existieren bereits Angebote. Für diese Bestandserhebung als auch für die Gesamtplanung wurde die Stadt in sechs Planungsbezirke eingeteilt, der Bestand aufgelistet und den Planungsbezirken zugeordnet. Ebenso wurde eine aktuelle (Stand 01.01.2013) Grundlagenskarte des Stadtgebietes von Straubing für die Anzahl und Verteilung der Gruppe der Senioren erstellt, die als Basis für die Weiterarbeit dienen soll.

In der zweiten Sitzung der Arbeitsgruppe am 11.04.2013 wurden die Ergebnisse sowohl der Bestandserhebung im Bereich der offenen Seniorenhilfe als auch die Ergebnisse der repräsentativen Befragung ausführlich vorgestellt. Insgesamt hat sich dabei ergeben, dass es zum einen bereits ein vielfältiges Angebot an Einrichtungen im Bereich der offenen Seniorenhilfe gibt und zum anderen wurde dabei deutlich, dass die Senioren insgesamt zufrieden mit der Seniorenpolitik der Stadt Straubing sind.

Gleichwohl haben sich in verschiedenen Handlungsfeldern Bedarfe ergeben, von denen konkrete Handlungsempfehlungen für die Gestaltung von Seniorenpolitik abgeleitet werden können. Insbesondere gilt dies für folgende Bereiche:

- Beratung für altersgerechtes Wohnen
- Ausbau von ehrenamtlichem Engagement, insbesondere Nachbarschaftshilfen und Besuchsdienste
- Nahversorgung und Einkaufsmöglichkeiten
- Seniorentreff
- Informationen hinsichtlich von Pflegeeinrichtungen (Stichwort: Pflegebörse)
- Bekanntheit des Veranstaltungskalenders

In der dritten Arbeitsgruppensitzung vom 22.07.2013 wurden dann nach ausführlicher Erörterung durch die Arbeitsgruppenmitglieder die entsprechenden Prioritäten hinsichtlich der oben genannten anstehenden Handlungsempfehlungen beschlossen.

Die Arbeitsgruppenmitglieder haben sich hierzu einvernehmlich auf folgende Reihenfolge verständigt:

1. Entwicklung der Konzeption einer Servicestelle zur Beratung von Senioren
2. Prüfung der Umsetzung einer Pflegebörse
3. Modellhafter Versuch der Integration eines Seniorentreffs in das bestehende Familienhaus
4. Die Bekanntheit des Veranstaltungskalenders soll erhöht werden.
5. Das Freiwilligen Zentrum solle im Hinblick auf eine bessere Mobilisierung der Nachbarschaftshilfe kontaktiert werden.

Die Vorschläge der Verwaltung zu den einzelnen Handlungsfeldern wurden im Einzelnen mit der Arbeitsgruppe abgestimmt und dem Sozialausschuss zur Beschlussfassung vorgelegt.

Alle Ziele sind im Haushalt / Zukunftsprogramm 2014 enthalten.

Entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses vom 24.10.2013 soll der Stadtrat den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“ folgen und dafür im Haushalt 2014 die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von ca. 30.000,00 € bereit stellen.

Auf Antrag von Herrn Stadtrat Dengler soll im Bereich der städtisch geführten Alten- und Pflegeheime als zusätzlich dringliche Aufgabe die Entwicklung flexibler Arbeitszeitmodelle für Pflegeberufe erprobt werden. Ziel ist die Steigerung der Attraktivität und Anerkennung der Pflegeberufe, um einen Beitrag zur Bekämpfung des Pflegekräftemangels zu leisten.

Nach eingehender Diskussion, in deren Rahmen Herr Stadtrat Grundl (GRÜNE) beantragt, dass es sich bei dem modellhaften Versuch der Integration eines Seniorentreffs in das bestehende Familienhaus (Ziffer 3 der Handlungsempfehlungen) um einen städtischen Seniorentreff handeln soll, ergehen folgende **Beschlüsse**:

1. Der Änderungs- bzw. Ergänzungsantrag von Herrn Stadtrat Grundl, den Seniorentreff im Familienhaus als städtischen Seniorentreff zu deklarieren, wird abgelehnt.

Abstimmungsergebnis:

- Mehrheitsbeschluss -
(12:28 Stimmen)

2. Der Stadtrat beschließt entsprechend der Empfehlung des Sozialausschusses vom 24.10.2013, dass den Empfehlungen der Arbeitsgruppe „Seniorenpolitisches Gesamtkonzept“ gefolgt wird und dafür im Haushalt 2014 die erforderlichen Haushaltsmittel in Höhe von 30.000,00 € bereit gestellt werden.

Dem Antrag von Herrn Stadtrat Dengler, im Bereich der städtisch geführten Alten- und Pflegeheime als zusätzlich dringliche Aufgabe die Entwicklung flexibler Arbeitszeitmodelle für Pflegeberufe zu erproben, wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

10, 2, 2.1, 35

TOP 10

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Rechtsdirektorin Dr. Strohmeier

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 11

Information des Stadtrats zur Umstellung der Stadt auf das europaweite Zahlverfahren SEPA (Single Euro Payments Area)

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Sachvortrag:

SEPA (Single Euro Payments Area) steht für einen einheitlichen Euro-Zahlungsverkehrsraum, in dem nicht mehr zwischen grenzüberschreitenden und nationalen Euro-Zahlungen unterschieden wird.

Durch Beschluss des Europäischen Parlaments und die entsprechende SEPA-Verordnung vom 14.03.2012 wurden die rechtlichen Grundlagen für eine verpflichtende Umstellung der Mitgliedsländer zum verbindlichen Enddatum 01.02.2014 geschaffen. Das Bundeskabinett hat am 25.04.2012 die EU-Verordnung in nationales Recht umgesetzt. Damit werden ab 01.02.2014 die nationalen Zahlverfahren (Überweisung und Lastschrift) zu Gunsten der SEPA-Zahlverfahren abgelöst.

Ein wesentlicher Bestandteil von SEPA sind die neuen SEPA-Lastschriftverfahren, die die deutschen Einzugsermächtigungs- und Abbuchungsauftragsverfahren ersetzen. Zur rechtlichen Legitimation für den Einzug von SEPA-Lastschriften ist ein SEPA-Lastschriftmandat notwendig. Ein Mandat umfasst sowohl die Zustimmung des Zahlers zum Einzug der Zahlung per Lastschrift an den Zahlungsempfänger als auch den Auftrag an den eigenen Zahlungsdienstleister zur Einlösung der Zahlung. Zur Vorbereitung des Umstellungsprozesses wurden daher notwendige Zusatzmodule zum Buchhaltungsprogramm (OK.FIS) für die neue Mandatsverwaltung und die elektronische Archivierung der Mandate beschafft und in das Verfahren implementiert. Die zentrale Mandatsverwaltung und die dauerhafte Archivierung der Mandate erfolgen durch die Stadtkasse.

Sämtliche Bankverbindungsdaten wurden mit Hilfe einer Software konvertiert und fehlerhafte Ergebnisse manuell korrigiert.

Auf Grund von AGB-Anpassungen der Deutschen Kreditwirtschaft können bisher verwendete Einzugsermächtigungen unter bestimmten Voraussetzungen nach entsprechender Umdeutung als SEPA-Basis-Lastschriftmandate weitergenutzt werden. Die Stadt Straubing macht davon umfassend Gebrauch und deutet alle bisherigen Einzugsermächtigungen in SEPA-Lastschriftmandate um. Dieser Generierungslauf ist für Anfang November geplant. Über die Umdeutung der Einzugsermächtigung in ein SEPA-Lastschriftmandat werden alle betroffenen Geschäftspartner und Kunden der Stadt SR in der zweiten Novemberhälfte schriftlich benachrichtigt (ca. 15.000 Briefe).

Von den gewerbesteuerpflichtigen Kunden ab einer Betragshöhe von 1.000,00 EUR je Forderung wurde bereits ein sog. Kombi-Mandat eingeholt, das nicht mehr umgedeutet werden muss. Hierbei wurde eine Rücklaufquote von 99 Prozent erreicht.

Die Buchhaltungssoftware ist seit 04.10.2013 vollständig auf die Anforderungen des SEPA-Zahlverfahrens umgestellt worden. Ebenso wurden für alle Girokonten, auf denen SEPA-Lastschriften eingezogen werden, neue Inkassovereinbarungen abgeschlossen.

Im Internetauftritt der Stadt wurden die internationalen Bankverbindungsdaten eingepflegt. Die Anpassung der Geschäftsvorlagen wird demnächst erfolgen.

Ab Dezember 2013 ist beabsichtigt, den Zahlungsverkehr über SEPA im Parallelbetrieb abzuwickeln. Die endgültige Umstellung erfolgt spätestens zum 01.02.2014.

Vor einer Abbuchung nach SEPA muss diese per Vorankündigung mindestens 14 Kalendertage vorher dem Kontoinhaber entsprechend mitgeteilt werden (sog. Pre-Notification).

Vorankündigungen werden für den Bereich der Veranlagung von Steuern, Gebühren sowie Beiträgen verschickt, soweit bereits vor der Erstellung des Bescheids eine Einzugsermächtigung bzw. ein SEPA-Mandat hinterlegt sind.

Alle anderen Forderungen, die bereits früher durch Bescheid, Vertrag oder Rechnung erhoben wurden und für die nachträglich eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, müssten laut EU-Verordnung vor ihrer erstmaligen Abbuchung nach SEPA schriftlich angekündigt werden. Um weitere Massenschreiben zu vermeiden, soll deshalb in das Umdeutungsschreiben folgender Satz aufgenommen werden: „Fälligkeiten und Beträge, die Ihnen bereits bekannt gegeben worden sind, behalten ihre Gültigkeit und werden zum Fälligkeitszeitpunkt eingezogen.“

An den bis jetzt geleisteten Umstellungsarbeiten waren aus dem Haus viele Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beteiligt und dafür möchte ich herzlich danken. Die Stadtkasse hat allerdings den Löwenanteil der Umstellungsarbeiten geleistet, und das souverän. Anerkennung und Dank möchte ich daher auch speziell den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Stadtkasse unter der Leitung von Frau Sabine Röhl aussprechen.

Beschluss:

Der Stadtrat nimmt diese Informationen zur Umstellung der Stadt auf das europaweite Zahlverfahren SEPA zur Kenntnis.

Abstimmungsergebnis:

- ohne Erinnerung -

Verteiler:

3, 30

TOP 12

Mitteilungen

Berichterstatter: Stadtkämmerer Preis

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 13

Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplans „Äußere Passauer Straße“ (Nr. 184);
hier: Antrag auf Einstellung des Bauleitplanverfahrens

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Die Planungschronologie wird nochmals zusammengefasst vorgetragen.

Es liegt ein Antrag vom 15.03.2013 auf Aufhebung des Beschlusses zur Aufstellung des Bebauungsplanes „Äußere Passauer Straße“ eines von diesem Bauleitplanverfahren betroffenen Grundstückseigentümers vor. Dieser wurde in Zusammenhang mit einem Vorbescheidsantrag zur Errichtung einer Wohnanlage mit 18 Reihenhäusern, eingegangen am 19.03.2013, gestellt. Gemäß Mitteilung in der Sitzung des Bauausschuss vom 03.07.2013 wurde der Antrag auf Vorbescheid zur Klärung der weiteren Vorgehensweise bzgl. der Bauleitplanung bis 28.02.2014 einstweilen zurück gestellt.

Zusammen mit dem o. g. Vorbescheidsantrag der Deutschen Reihenhäuser AG wurde ein Schreiben eines weiteren Grundstückseigentümers vom 13.03.2013 vorgelegt, in dem dieser sich ausdrücklich mit dem Wohnprojekt einverstanden erklärt.

Der das Bauleitplanverfahren auslösende Vorbescheidsantrag auf Errichtung eines Lebensmittelmarktes vom 02.11.2010 wurde von der Antragstellerin zwischenzeitlich zurückgezogen.

Ein von einem der Grundstückseigentümer eingereichter Antrag auf Vorbescheid zur Errichtung eines Wohn- und Geschäftshauses auf einer Teilfläche des Bebauungsplangeltungsbereiches an der Emanuel-Schikaneder-Straße vom 29.09.2011 wurde im Einvernehmen mit dem Antragsteller zunächst zurückgestellt und inzwischen ebenfalls zurückgenommen. Dieser Eigentümer hatte die Bereitschaft zur Bereitstellung seiner Grundstücke für die Errichtung des beantragten Lebensmittelmarktes mit Schreiben vom 03.02.2011 verweigert.

Über den Sachstand der vom Stadtrat am 21.03.2011 beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes zur planungsrechtlichen Sicherung der Zulässigkeit eines Lebensmittelmarktes an der Äußeren Passauer Straße wurde im Stadtentwicklungsausschuss am 21.03.2012 und am 15.05.2013 berichtet.

In den hier vorgestellten Entwurfsplanungen gingen die Ergebnisse eines erstellten Einzelhandelsgutachtens, einer Verkehrsprognose und einer Lärmprognose sowie städtebauliche Zielstellungen ein.

Eine aktuelle Abfrage bei verschiedenen Lebensmittelmarktbetreibern (Edeka, Penny, Netto, Norma) hat ergeben, dass am Standort kein weiteres Ansiedlungsinteresse besteht.

Die im Mai 2011 im Rahmen einer erweiterten Wirkungsanalyse durchgeführte gutachterliche Untersuchung wurde im August 2013 durch Betrachtung der aktuellen Nahversorgungssituation im Straubinger Südosten sowie der absatzwirtschaftlichen Rahmenbedingungen aktualisiert.

Die Ergebnisse des aktualisierten Gutachtens wurden in der Sitzung des Bauausschusses am 23.10.2013 detailliert vorgestellt. Die Präsentation wurde an die Mitglieder des Bauausschusses ausgegeben. Herr Dipl.-Geograph Thomas Schwarzmann (SK Standort & Kommune Beratungs GmbH) stellt dem Stadtratsplenum das Ergebnis des Gutachtens vor. Demnach ist eine absatzwirtschaftliche Kaufkraftabschöpfung vor dem Hintergrund der nahegelegenen Wettbewerber entlang der Landshuter Straße, im Gäubodenpark sowie der Schildhauerstraße im fraglichen Bereich an der Äußeren Passauer Straße kaum realisierbar. Ein Solitär-Standort würde sich nicht nachhaltig am Markt behaupten können. Als mögliche Ergänzungsangebote schienen auch aus gutachterlicher Sicht sogenannte organisierte Einkaufsfahrten untersuchenswert.

Es stehen nun folgende Möglichkeiten zur Diskussion:

1. Das begonnene Bauleitplanverfahren soll mit der definierten Zielstellung „Verbesserung der Nahversorgung“ weiter betrieben werden. Zum Ausschluss der Zulässigkeit von Bauvorhaben gemäß § 34 BauGB ist dann eine Veränderungssperrensatzung zu erlassen. Die Bauvoranfragen müssten abschlägig behandelt werden.
Auf die rechtlichen Vorgaben sowie mögliche Konsequenzen im Falle einer solchen Entscheidung wird hingewiesen.
2. Der Stadtrat beschließt die Einstellung des laufenden Bauleitplanverfahrens.
In diesem Fall würde der aktuelle Vorbescheidsantrag dann gemäß § 34 BauGB genehmigt werden können. Eine Beteiligung der Fachstellen (Umwelt, Bauordnung, Erschließung, Tiefbau) ergab, dass dem Vorhaben keine nennenswerten Fachbelange entgegenstehen dürften. Die Einfügung nach Art und Maß der baulichen Nutzung ist nach Auffassung der Verwaltung gegeben, ein Planerfordernis wird nicht gesehen.

Die Verwaltung empfiehlt die Aufgabe der bisherigen Bauleitplanung, da einer Platzierung eines Lebensmittelmarktes am Standort aus gutachterlicher Sicht keine Realisierungschance eingeräumt wird, da weder ein Investor bzw. Betreiber noch eine etwaig in Frage kommende Lebensmittelmarktkette ein Standortinteresse bekundet haben und da beide betroffenen Grundstückseigentümer eine andere Bebauungsabsicht zur Verbescheidung vorgelegt haben.

In der anschließenden Diskussion werden die gutachterlichen Aussagen hinterfragt, die Erforderlichkeit einer Nahversorgungsmöglichkeit im Südosten der Stadt verschiedentlich betont und es werden auch diesbezügliche planerische Versäumnisse thematisiert.

Frau Stadträtin Stauber bittet um Bewertung des fraglichen Bereichs hinsichtlich des Flächenvorhalts für einen potenziellen Kindertagesstätten-Standort. Seitens der Verwaltung wird hierzu angemerkt, dass die momentane Versorgung gesichert ist und auch entsprechende Grundstücke im Eigentum der Stadt vorhanden sind.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Der Stadtrat nimmt die Ausführungen zusammengefasst zur Kenntnis und schließt sich der Empfehlung der Verwaltung nach den oben genannten Maßgaben an. Das laufende Bauleitverfahren ist somit einzustellen.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss-
(22:18 Stimmen)

Verteiler:
1, 10, 4, 40 (2x)

TOP 14

18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 18) im Bereich "Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig"

hier: Ergebnis der Bürger- und Fachstellenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB und Fortschreibungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach
Stadtplaner Vetter-Gindele

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 21.08.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Ein Ziel der Ausweisung des ca. 25,7 ha großen Planareals ist es, den Ortsteil Alburg nördlich der Geiselhöringer Straße (Staatsstraße 2142) wohnbaulich zu entwickeln und so den hier befindlichen Siedlungsbestand zu arrondieren.

Langfristig soll außerdem der Verkehr der Staatsstraße aus dem Ortsteil auf eine Umgehungsstraße verlagert werden. Da die exakte Lage dieser Umgehung erst im Zuge einer konkreten Planung möglich ist, soll im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ein möglicher Trassenkorridor definiert werden.

Zwischen dem im Bebauungsplan festgelegten Verlauf der künftigen Ortsumgehungsstraße und der Bahnlinie Passau – Obertraubling im Norden sowie der Bundesstraße 8 im Osten soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Straubing (GE-Konzept, Stand März 2013) wird prognostiziert, dass zur weiteren Entwicklung als prosperierender Hauptgewerbebestandort im regionalen Umfeld bis zum Jahre 2030 ein Bruttogewerbeflächenbedarf von ca. 46 ha besteht. In der Analyse der Potentialflächen im GE-Konzept werden dem Gewerbepark Alburg, u. a. wegen der möglichen Anbindung an die Bundesstraße 8 und der potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten, sehr gute Standortbedingungen bescheinigt. Die Ausrichtung des Gewerbeparks für mittelständische Unternehmen empfiehlt Parzellengrößen zwischen 4.000 und 20.000 m².

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellte Fläche in Teilflächen in ein „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO bzw. in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für das Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Von der Stadtentwicklung und Stadtplanung wurde für die 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 18) die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 25.04.2013 durchgeführt. Von den Fachstellen, zu beteiligenden Verbänden und Privatpersonen wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht, die teilweise in die Planung eingearbeitet wurden. Der Stadtrat hat daher am 25.07.2013 beschlossen, für dieses Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 26.08.2013 wurden die betroffenen Fachstellen und Verbände gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nochmals um Überprüfung und Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 35 vom 22.08.2013. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschließlich 02.10.2013 durchgeführt. Außerdem erging am 20.08.2013 (weitergegeben am 26.08.2013) eine Pressemitteilung an verschiedenen Medien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Änderungsentwurf des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes wurden von den Fachstellen, Verbänden und Privatpersonen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgte eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 05.11.2013.

Beschluss:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 13.11.2013 nimmt der Stadtrat die Ausführungen zur Kenntnis und er fasst für die 18. Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes (Deckblatt Nr. 18) den Fortschreibungsbeschluss. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 05.11.2013 wird voll inhaltlich akzeptiert und ist Teil des Fortschreibungsbeschlusses. Der Flächennutzungs- und Landschaftsplan ist der Regierung von Niederbayern vorzulegen.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss-
(5 Gegenstimmen)

Verteiler:
1, 4, 40 (2x)

Anlage:

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 05.11.2013

TOP 15

Aufstellung eines Bebauungs- und Grünordnungsplans "Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig"
hier: Ergebnis der Bürger- und Fachstellenbeteiligung gemäß § 3 Abs. 2 i. V. m.
§ 4 Abs. 2 BauGB und Satzungsbeschluss

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach
Stadtplaner Vetter-Gindele

Sachvortrag:

Der Stadtrat hat am 21.08.2012 beschlossen, einen Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ aufzustellen und den Flächennutzungs- und Landschaftsplan in diesem Bereich entsprechend zu ändern.

Ein Ziel der Ausweisung des ca. 25,7 ha großen Planareals ist es, den Ortsteil Alburg nördlich der Geiselhöringer Straße (Staatsstraße 2142) wohnbaulich zu entwickeln und so den hier befindlichen Siedlungsbestand zu arrondieren.

Langfristig soll außerdem der Verkehr der Staatsstraße aus dem Ortsteil auf eine Umgehungsstraße verlagert werden. Da die exakte Lage dieser Umgehung erst im Zuge einer konkreten Planung möglich ist, soll im Rahmen der Änderung des Flächennutzungs- und Landschaftsplanes ein möglicher Trassenkorridor definiert werden.

Zwischen dem im Bebauungsplan festgelegten Verlauf der künftigen Ortsumgehungsstraße und der Bahnlinie Passau – Obertraubling im Norden sowie der Bundesstraße 8 im Osten soll ein Gewerbegebiet ausgewiesen werden.

Im Gewerbeflächenentwicklungskonzept der Stadt Straubing (GE-Konzept, Stand März 2013) wird prognostiziert, dass zur weiteren Entwicklung als prosperierender Hauptgewerbebestandort im regionalen Umfeld bis zum Jahre 2030 ein Bruttogewerbeflächenbedarf von ca. 46 ha besteht. In der Analyse der Potentialflächen im GE-Konzept werden dem Gewerbepark Alburg, u. a. wegen der möglichen Anbindung an die Bundesstraße 8 und der potentiellen Erweiterungsmöglichkeiten, sehr gute Standortbedingungen bescheinigt. Die Ausrichtung des Gewerbeparks für mittelständische Unternehmen empfiehlt Parzellengrößen zwischen 4.000 und 20.000 m².

Um hierfür die rechtlichen Voraussetzungen zu schaffen, ist die im rechtswirksamen Flächennutzungs- und Landschaftsplan als „landwirtschaftliche Nutzungsfläche“ dargestellte Fläche in Teilflächen in ein „Gewerbegebiet“ gemäß § 8 BauNVO bzw. in ein „Allgemeines Wohngebiet“ gemäß § 4 BauNVO umzuwandeln.

Eine Umweltprüfung mit Umweltbericht gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist für das Bauleitplanverfahren erforderlich. Der Umweltbericht bildet einen gesonderten Teil der Begründung.

Von der Stadtentwicklung und Stadtplanung wurde für die Aufstellung des Bebauungs- und Grünordnungsplanes die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i. V. m. § 4 Abs. 1 BauGB in der Zeit vom 25.03.2013 bis einschließlich 25.04.2013 durchgeführt. Von den Fachstellen, zu beteiligenden Verbänden und Privatpersonen wurden während der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung Anregungen vorgebracht, die teilweise in die Planung eingearbeitet wurden. Der Stadtrat hat daher am 25.07.2013 beschlossen, für dieses Bauleitplanverfahren die öffentliche Auslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB durchzuführen.

Mit Schreiben vom 26.08.2013 wurden die betroffenen Fachstellen und Verbände gemäß Baugesetzbuch (BauGB) nochmals um Überprüfung und Stellungnahme gebeten. Die öffentliche Bekanntmachung erfolgte ortsüblich im Amtsblatt der Stadt Straubing Nr. 35 vom 22.08.2013. Die Auslegung gemäß §§ 3 und 4 BauGB wurde in der Zeit vom 02.09.2013 bis einschließlich 02.10.2013 durchgeführt. Außerdem erging am 20.08.2013 (weitergegeben am 26.08.2013) eine Pressemitteilung an verschiedenen Medien.

Es wurde darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) zur Einleitung einer Normenkontrolle, der einen Bebauungsplan zum Gegenstand hat, unzulässig ist, wenn die den Antrag stellende Person nur Einwendungen geltend macht, die sie im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können.

Zum Bebauungsplanentwurf wurden von den Fachstellen, Verbänden und Privatpersonen Stellungnahmen vorgebracht. Über die geäußerten Anregungen erfolgte eine Abwägung der privaten und öffentlichen Belange gemäß § 1 Abs. 7 BauGB.

Die vorgebrachten Bedenken und Anregungen zur Bebauungsplanauslegung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB können ausgeräumt werden. Die öffentlichen und privaten Belange wurden gegeneinander und untereinander sach- und fachgerecht abgewogen (§ 1 Abs. 7 BauGB). Grundlage hierfür sind die Empfehlungen der Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 05.11.2013.

Der Bauausschuss hat sich am 13.11.2013 mit der Angelegenheit befasst. Zu den hydrotechnischen und hydraulischen Untersuchungen für die Kayer Senke und den Allachbach wurde dabei ausführlich informiert und Stellung genommen. Bei der vorberatenden Diskussion im Bauausschuss wurde auch die Radwegeverbindung südlich der Geiselhöringer Straße thematisiert. Dazu ergeht der folgende ergänzende Beschlussvorschlag.

Nach eingehender Diskussion ergeht folgender **Beschluss**:

Entsprechend der Empfehlung des Bauausschusses vom 13.11.2013 nimmt der Stadtrat die Ausführungen zur Kenntnis und er beschließt den Bebauungs- und Grünordnungsplan „Gewerbepark Alburg / WA Am Kronsteig“ als Satzung. Die Stellungnahme der Stadtentwicklung und Stadtplanung vom 05.11.2013 wird vollinhaltlich akzeptiert und ist Teil des Satzungsbeschlusses.

Bezüglich der Erschließungsmaßnahmen wird zusätzlich folgendes beschlossen:

Südlich der Geiselhöringer Straße ist im Zuge der Erschließung des Baugebiets ein Radweg im Bereich des städtischen Grundstücks südlich der Geiselhöringer Straße ab dem Radweg an der Georg-Kelnhofen-Straße stadteinwärts mit Anbindung an den geplanten Kreisverkehr zu errichten.

Weiterhin wird die Verwaltung mit der Planung eines Radwegs südlich der Geiselhöringer Straße zwischen der Adelrichstraße und der Georg-Kelnhofer-Straße beauftragt. Die Ergebnisse sollen im Jahr 2014 den zuständigen Stadtratsgremien zur Entscheidung vorgelegt werden. Die Realisierung kann in Zusammenhang mit der Wiederherstellung der Geiselhöringer Straße erfolgen.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss-
(5 Gegenstimmen)

Verteiler:
1, 4, 40 (2x)

Anlage:

Stellungnahme des Stadtplanungsamtes vom 05.11.2013

TOP 16

Digitalfunk in den Bereichen Feuerwehr und Katastrophenschutz;
hier: Erklärung der Stadt Straubing zur Teilnahme

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Sachvortrag:

Bayern führt neben Baden-Württemberg als eines der letzten beiden Bundesländer voraussichtlich Ende 2015 den bereits europaweit eingesetzten Digitalfunk ein.

Dieser soll die Funkqualität unter anderem für die Einsatzkräfte der Feuerwehr, Rettungsdienst und Polizei erheblich verbessern.

Im Stadtgebiet der Stadt Straubing ist zur Abdeckung der Funkversorgung lediglich ein Funkmast notwendig. Dieser wird in der Kolbstraße errichtet.

Eine Teilnahme der Stadt Straubing bereits am Probetrieb des Digitalfunks ist notwendig, um bei der späteren Endgerätebeschaffung Zuschüsse vom Land Bayern zu erhalten.

Haushaltsmittel sind im Haushaltsplan ab dem Jahr 2015 eingeplant. Für die Beschaffung der Endgeräte wird durch das Land Bayern ein Zuschuss in Höhe von ca. 80 % gewährt. Die Einbaukosten werden nicht bezuschusst.

Beschluss:

Entsprechend dem Vorschlag der Verwaltung erklärt der Stadtrat für die Stadt Straubing die Teilnahme am Digitalfunk in den Bereichen Feuerwehr und Katastrophenschutz.

Abstimmungsergebnis:
- Mehrheitsbeschluss-
(5 Gegenstimmen)

Verteiler:
10, 4, 44

TOP 17

Mitteilungen

Berichterstatter: Ltd. Baudirektor Bach

Mitteilungen kamen nicht zum Vortrag.

TOP 18

Errichtung einer Zentrifuge auf dem Gelände der Kläranlage Straubing;
hier: Vergabe der maschinentechnischen Ausrüstung

Berichterstatter: Werkleitung Cristina Pop

Sachvortrag:

Durch häufigen Ausfall oder Revision der bestehenden Zentrifugen kommt es derzeit zu Problemen im Bereich der Schlammbehandlung. Dies kann soweit führen, dass die beiden Trockner und die Verbrennung abgestellt werden müssen. Um dies zu vermeiden, soll eine absolut betriebssichere Lösung, d. h. Aufstellen und Betreiben einer weiteren Zentrifuge, geschaffen werden.

Zudem ist eine gleichmäßige Beschickung der beiden Vorlagebehälter zur Zeit nicht möglich. Dies wird momentan durch diverse provisorische Förderbänder bewältigt, welche sehr störanfällig sind. Die Errichtung einer weiteren Zentrifuge ist betrieblich erforderlich und dadurch wird der Schwachpunkt in der Schiene der Klärschlammbehandlung beseitigt.

Für diese Maßnahme wurde eine beschränkte Ausschreibung durchgeführt, an der sich zwei Firmen beteiligt haben. Das wirtschaftlichste Angebot hat die Firma HILLER GmbH, Vilsbiburg, abgegeben. Die Verwaltung schlägt vor, den Auftrag an die wenigstnehmende Firma HILLER zu deren wirtschaftlich günstigsten Angebotssumme von brutto 291.173,96 Euro zu erteilen. Die Finanzierung der Maßnahme ist im Wirtschaftsplan 2013 vorgesehen.

Beschluss:

Der Stadtrat, dem die Zusammenstellung der Angebote vorliegt, beschließt, den Auftrag an die Firma HILLER GmbH, Vilsbiburg, zu vergeben.

Abstimmungsergebnis:

- einstimmig -

Verteiler:

11.1, Eigenbetrieb (2x)